



Nur per E-Mail

(Verteiler ProReKo-Schulen)

Bearbeitet von
Frau Schwochow
E-Mail: Sabine.Schwochow@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
GSt ProReKo - 80 201/1-7/7

Durchwahl (0511) 120-
73 58

Hannover, den
01.12.2003

Berufsbildende Schulen in Niedersachsen als regionale Kompetenzzentren (ProReKo)

hier: Art und Umfang der Beteiligung der Frauenbeauftragten nach Übertragung der dienstrechtlichen Befugnisse auf die ProReKo-Schulen

Entsprechend den Ergebnissen der 3. Meilensteinsitzung mit dem Auftraggeber vom 13. Oktober 2003 (siehe Ziffer 4 „Ergänzende Festlegungen des Auftraggebers“) wird rechtzeitig zum geplanten Einstellungstermin 01.05.2004 die Übertragung dieses Teils der dienstrechtlichen Befugnisse (die Durchführung von Einstellungsverfahren) an die Schulen vorgenommen werden. Damit die Schulen dann selbst Einstellungen durchführen können, müssen die notwendigen Schulungen bis spätestens Mitte Februar erfolgt sein. Die Schulungen werden für Schulleiterinnen und Schulleiter, Personalvertretungen, (künftige) Frauenbeauftragte und Schwerbehindertenvertrauensleute der Schulen geplant.

Zu Ihrer Erinnerung, Information und Beachtung füge ich aus den Arbeitsergebnissen der zweiten Meilensteinsitzung mit dem Auftraggeber am 06. Juni 2003 die vollständige Ziffer 1 des Arbeitspakets Nr. 4.2.1a an:

„An allen ProReKo-Schulen sind Frauenbeauftragte nach § 18 Abs. 1 Satz 1 NGG zu bestellen, da die ProReKo-Schulen durch die weitgehende Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse Dienststellen im Sinne des § 2 Abs. 5 NGG sind.“

Die Frauenbeauftragten sind nach § 20 Abs. 1 NGG in erster Linie an allen personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen, die Belange der weiblichen Beschäftigten berühren können, rechtzeitig (Einbeziehung in die Entscheidungsfindung der Dienststelle - vor Beteiligung des Personalrates) zu beteiligen. Dazu gehören insbesondere

- *Arbeitszeitregelungen,*
- *Teilzeitregelungen,*
- *Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen.*
- *Versetzungen,*
- *Planung und Gestaltung von Fortbildungsmaßnahmen,*
- *Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen,*
- *Ausnahmen von der Pflicht zur öffentlichen Stellenausschreibung.*

Sie haben z. B. gem. § 20 Abs. 4 NGG das Recht auf Teilnahme an Vorstellungs- und sonstigen Personalauswahlgesprächen.

Außerdem nehmen sie die Aufgaben der Schulfrauenbeauftragten gem. § 23 NGG wahr. Nach § 2 der Verordnung über die Schulfrauenbeauftragten (SchulFB-VO) beraten und unterstützen sie die Schule (Konferenzen, Ausschüsse der Schule und die Schulleitung) bei deren Entscheidungen

- 1. zur Vergabe besonderer Aufgaben an der Schule,*
- 2. über Grundsätze*
 - a) der Unterrichtserteilung und Stundenpläne*
 - b) der Stundenanrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte,*
 - c) der Regelung der Vertretungsstunden,*
 - d) der Tätigkeit der Landesbediensteten, die keine Lehrkräfte sind*
- 3. für Vorschläge zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Vorschläge für Themen der Fortbildung*
- 4. zu der Regelung des Einsatzes der Teilzeitbeschäftigten*
- 5. für Vorschläge zur Entsendung in Gremien.*

Gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 und 3 NGG sind die Frauenbeauftragten von ihrer sonstigen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge teilweise so zu entlasten, wie es nach Art und Umfang der Dienststelle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist.“

Die Thematik wurde auch am 26.11.2003 bei der Dienstbesprechung der Frauenbeauftragten der Schulabteilungen in den Bezirksregierungen im Kultusministerium - Herr Henkel war für ProReKo anwesend - als TOP behandelt.

Es wird zum Zeitpunkt der Einladungen für die o.g. Schulungen - also spätestens Anfang Januar 2004 - eine namentliche Nennung der (künftigen) Frauenbeauftragten der ProReKo-Schulen erforderlich sein. Ich bitte Sie als Schulleiterin und Schulleiter, dafür Sorge zu tragen, dass zu diesem Zeitpunkt eine Frauenbeauftragte gem. NGG bestellt ist.

Zur Vorbereitung des Personalvorschlags für die Bestellung der Frauenbeauftragten und ihrer Vertreterin hat die Dienststelle Frauen auszuwählen, von denen zu erwarten ist, dass diese die Akzeptanz der weiblichen Beschäftigten besitzen werden. Das Anhörungsverfahren kann

schriftlich oder im Rahmen einer Personalversammlung aller weiblichen Beschäftigten stattfinden.

„Die Frauenbeauftragte ist von ihrer sonstigen dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge, des Arbeitsentgelts oder der sonstigen Vergütungen ganz oder teilweise zu entlasten. In Dienststellen mit bis zu 200 Beschäftigten ist die Frauenbeauftragte so zu entlasten, wie es nach Art und Umfang der Dienststelle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist. Auf den gemeinsamen Antrag der Frauenbeauftragten und ihrer Vertreterin ist die Dienststelle verpflichtet, die Entlastung auf die Frauenbeauftragte und ihre Vertreterin aufzuteilen, sofern nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.“ (aus § 19 NGG)

Im Auftrage

Schwochow
(Elektronisches Dokument ohne Unterschrift)